

Herrn Ausschussvorsitzenden
Arnold Norkowsky
Herrn Oberbürgermeister
Peter Jung

Es informiert Sie Bettina Granitzki
Anschrift Rathaus Barmen
42275 Wuppertal
Telefon (0202) 563 6677
Fax (0202)
E-Mail ratsfraktion@pds-wuppertal.de
Datum 20.10.2006

Antrag

Drucks. Nr. VO/1031/06
öffentlich

Zur Sitzung am	Gremium
02.11.2006	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie
08.11.2006	Hauptausschuss
13.11.2006	Rat der Stadt Wuppertal

Bezahlter Urlaub bei Arbeitsgelegenheiten
Antrag der Fraktion der LINKSPARTEI.PDS vom 20.10.2006

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Rat der Stadt möge beschließen:
Die Träger von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsvergütung, den so genannten Ein-Euro-Jobs, werden verpflichtet, den dort Beschäftigten die Mehraufwandsvergütung für die zustehenden Urlaubstage pro Halbjahr fortzuzahlen.

Begründung:

Der § 16 SGB II sieht in der ab August 2006 geltenden Fassung vor, Urlaubstage entsprechend dem Bundesurlaubsgesetz zu gewähren, allerdings mit der Einschränkung, dass die Regelungen über das Urlaubsentgelt nicht anzuwenden sind. In der bis zum 31. Juli verbindlichen Fassung fehlt diese Einschränkung, so dass das Bundesurlaubsgesetz anzuwenden war, da dieses nicht abdingbar ist.

Gemäß § 13 Bundesurlaubsgesetz darf von den dort enthaltenen Vorschriften – bis auf die Regelung zur Urlaubsverteilung – nicht abgewichen werden. Soweit also im SGB II geregelt ist, dass die Entgeltverpflichtung aus dem Bundesurlaubsgesetz ausgenommen ist, verstößt diese Regelung gegen zwingendes geltendes Recht.

Es ist damit zu rechnen, dass in nächster Zeit gerichtlich geklärt werden wird, dass § 16 SGB II an dieser Stelle überarbeitet werden muss. Bis zur Klärung durch die Gesetzgebung darf dieser Widerspruch nicht zu Lasten der durch das Bundesurlaubsgesetz ja Geschützten gehen.

Arbeitsgelegenheiten werden vom SGB II als Beschäftigungsverhältnisse behandelt. Infolgedessen sind alle rechtlichen Vorschriften anzuwenden, die die Regelung solcher Beschäftigungsverhältnisse betreffen. Aus gutem Grund wurde die Gestaltung von Urlaubsansprüchen mit unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften geregelt und damit den vertraglichen Gestaltungen von Vertragsparteien im Beschäftigungsverhältnis entzogen. Darüber hinaus erhalten die Träger von Arbeitsgelegenheiten einen Betrag von 500 Euro pro TeilnehmerIn und Monat für ein halbes Jahr aus öffentlichen Mitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth August
Stadtverordnete

Elke von der Beeck
Stadtverordnete

Gerd-Peter Zielesinski
Fraktionsvorsitzender